Stadt Wegberg
6. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahme/Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	**Bürger 1, In Busch 31** [redacted]@t-online.de> 06.01.2015 10:10 >>> Herr Schröders ...ich war gestern bei Ihnen.Sie sagten,dass die Genehmigung nur eine Formsache wäre!Wenn das so ist,bitte ich doch 2 Punkte zu berücksichtigen. 1. DER Weg, der zum Gewerbe führt, muss für alle begehbar sein (auch Fahrradfahrer).Es muss klar festgehalten werden,dass die Fa. WOLTERS die Strasse (bisher war das leider so) nicht als Gewebegebiet nutzen darf. Hier muss eine Einfriedung stattfinden. 2. Wenn die Stadt Wegberg das Gewerbe genehmigt,so muss die Stadt auch die An und Abfahrt zu diesem Gewerbe regeln.Hier ist eine Regelung dringend notwendig.Bitten um Rückantwort. Vielen Dank...	Der Einwender wurde mit E-Mail vom 06.01.2015 darauf hingewiesen, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Prognose über den Ausgang des Verfahrens gemacht werden könne. Der angesprochene Weg ist für jedermann frei zugänglich, begeh- und befahrbar. Er wird in das Plangebiet aufgenommen und im Bebauungsplan I-44 mit der Signatur "Straßenverkehrsfläche" versehen. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht vorgesehen. Es spricht Überwiegendes dafür, dass das Betriebsgelände der Firma Wolters - soweit noch nicht geschehen - schon aus Gründen der Verkehrssicherheit mit einer Zaunanlage zu umgeben und vor unbefugtem Zutritt zu sichern ist. Eine dahingehende Regelung bleibt dem späteren Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird erschlossen durch die mit dem Betriebsgelände der Firma Wolters verbundene Wegefläche westlich des Betriebsgeländes, die im Bebauungsplan I-44 mit der Signatur "Straßenverkehrsfläche" festgesetzt wird.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
2	**Bürger 2 - 4, In Busch 73** Mit meiner Unterschrift stimme ich gegen die geplante 6. Änderung des Flächen Nutzungsplan Wegberg „gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" (Betriebsgelände Wolters + Zufahrt)	Mangels Erläuterung bzw. Begründung der Bedenken ist eine nähere Prüfung nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	**Bürger 5, In Busch 15** **Bürger 6, Im Ländchen 63** **Bürger 7, Weißdornweg 20** Mit meiner Unterschrift stimme ich gegen die geplante 6. Änderung des Flächen Nutzungsplan Wegberg „gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" (Betriebsgelände Wolters + Zufahrt)	Mangels Erläuterung bzw. Begründung der Bedenken ist eine nähere Prüfung nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
4	**Interessengemeinschaft** **Fam. Bürger 8, Hospitalstraße 7** **Fam. Bürger 9, In Busch 2** **Fam. Bürger 10, In Busch 14** **Fam. Bürger 11, In Busch 31** **Bürger 12, In Busch 48** **Bürger 13, Hospitalstraße 35** Interessengemeinschaft Interessengemeinschaft [redacted] Hospitalstraße 7, 41844 Wegberg [redacted]@t-online.de [redacted] In Busch 2, 41844 Wegberg [redacted] In Busch 14, 41844 Wegberg [redacted] In Busch 31, 41844 Wegberg [redacted] In Busch 48, 41844 Wegberg [redacted] Hospitalstraße 35, 41844 Wegberg Stadtverwaltung Wegberg 03. Feb. 2015 301 Planen-Bauen-Wohnen Wegberg, den 03.Februar 2015 **Beantragungen zur geplanten 6.Änderung des Flächenutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße sowie Bebauungsplan I- 44, Wegberg-Hospitalstraße** **„Standort Betonwerk Wolters Wegberg Hospitalstraße"** Aufgrund der besonderen Lage des Objektes Wolters Beton im Landschaftsschutzgebiet, im Wasserschutzgebiet und unmittelbar angrenzend an das Naturschutzgebiet sowie der ausschließlichen Zufahrt über die 5m schmale Hospitalstraße durch das Naturschutzgebiet und vorbei an drei Denkmalschutzobjekten, bitten wir die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen. • **Schutzgut Denkmal** • **Gefahrenpotenzial der Straße** • **Emissionen** • **Umweltbericht allgemein** • **Chronologie von 1970 bis heute** • **Beantragungen** Seite 1/7	<u>Schutzgut Denkmal</u> Die genannten Anlagen sind als Baudenkmäler in die Denkmalliste der Stadt Wegberg eingetragen. Sie befinden sich sämtlich außerhalb des Plangebiets und weisen folgende Entfernungen zum Plangebiet auf: • Buschmühle, ca. 300 m • Hofanlagen In Berg 2 und 4: ca. 400 m • Kath. Kapelle Hl. Brigitta: ca. 900 - 1.000 m Es handelt sich nicht um exponiert liegende Baudenkmäler, die in eine unberührte Kulturlandschaft eingebettet sind. Dementsprechend haben sie lediglich einen reduzierten Wirkungsbereich. Ein enger optischer Bezug zwischen den Denkmälern sowie - dem vollständig eingegrünten - Plangebiet ist nicht gegeben. Eine planungsbedingte Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Baudenkmäler ist deshalb nicht zu besorgen (§ 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW). Der allein deren Erscheinungsbild betreffende Umgebungsschutz der Denkmäler wird durch die Pla-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird erweitert um die das Betriebsgelände der Firma Wolters erschließende Wegefläche westlich des Betriebsgeländes, die im Bebauungsplan mit der Signatur "Straßenverkehrsfläche" festgesetzt wird.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Interessengemeinschaft **Schutzgut Denkmal** Unter 8.7 Zusammenfassung Schutzgut Kultur im B-Plan steht: *„Da keine derartigen Schutzgüter, weder innerhalb noch außerhalb des Plangebietes vorhanden sind, ist diesbezüglich keine Umwelterheblichkeit vorhanden".* - **Dies ist sachlich falsch!** Es stehen drei unter Denkmalschutz gestellte Wohnhäuser, in 250 bzw. 380 m Nähe zum Betonwerk an der Hospitalstraße, die die einzige Zufahrtsstraße ist. • Buschmühle (Lfd. Nr.:30) • Hofanlage in Busch (Lfd. Nr.:31) • Hofanlage in Busch (Lfd. Nr.:32) Die Vibrationen und Erschütterungen der Denkmäler sind bei An- und Abfahrten der Kipplaster und Betonmischer erheblich. Die Schwerlaster fahren in einem Abstand von weniger als 1,25 m an der Buschmühle vorbei. Dabei wird aufgrund der Enge der Straße die Fahrbahnrandmarkierung oft nicht beachtet (s. Foto 1). Hospitalstraße 7 (Buschmühle) Foto 1 Seite 2/7	nung nicht berührt. Etwaige sonstige mittelbare Beeinträchtigungen der in Rede stehenden Baudenkmäler spielen im Rahmen von § 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW keine Rolle. Das gilt auch für seitens der Einwender besorgte Auswirkungen des plangebietsbezogenen LKW-Verkehrs (Erschütterungen). Die Fahrer sind zudem betrieblich angewiesen, den fraglichen Streckenabschnitt der K 10, insbesondere im Bereich der "Buschmühle", mit einer Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h zu passieren. Nähere Angaben hierzu erfolgen in dem auf Anregung des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland ergänzten Umweltbericht. <u>Gefahrenpotenzial der Straße</u> Bei der K 10 handelt es sich um eine gewidmete Hauptverkehrsstraße, deren Benutzung durch Schwerlastverkehr keinen Beschränkungen unterliegt. Solche Beschränkungen hält der Kreis Heinsberg als zuständiger Straßenbaulastträger ersichtlich auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung nicht für	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Interessengemeinschaft **Gefahrenpotenzial der Straße** Die Straßenbreite innerhalb der Markierungen beträgt stellenweise 4,80 m . Die Betonfahrzeuge haben eine Breite von 2,5 m zuzüglich Außenspiegel. Wenn sich zwei Fahrzeuge begegnen, dann **muss über die Seitenstreifen** hinweg ausgewichen werden (Foto 2). Auch das Warnschild kann an diesem Gefahrenpotential nichts ändern (Foto 3). 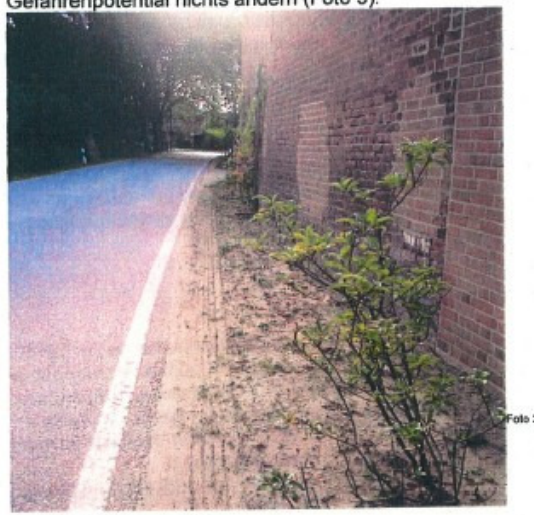 Foto 2 Hospitalstraße 7 (Buschmühle) Foto 3 Hospitalstraße in Richtung Wolters Beton kurz vor Buschmühle Seite 3/7	erforderlich. Denn seine Straßenbaubehörde hat keine Einwände gegen diese Planung erhoben. Verschmutzungen der Fahrbahn im "Kurvenbereich" können nicht generell den vom Betonwerk kommenden Fahrzeugen angelastet werden, da dieser Bereich auch von allen übrigen Verkehrsteilnehmern (insbesondere landwirtschaftliche Fahrzeuge) genutzt wird. Um Verschmutzungen der Fahrbahn durch plangebietsbezogenen LKW-Verkehr für die Zukunft sicher auszuschließen, soll die Zufahrt zum Betriebsgelände - soweit noch nicht vorhanden - (mit Beton oder bituminös) befestigt werden. Das Plangebiet wird durch die zu befestigende Wegefläche erschlossen, die im Bebauungsplan als "Straßenverkehrsfläche" festgesetzt wird. <u>Emission von Staub</u> Fahrbahnverschmutzungen und Sichtbehinderungen durch Staubemissionen sind infolge der Planung nicht zu erwarten. Beton wird in geschlossenen Behältern und Sand und Kies in	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Interessengemeinschaft Es gibt keine Gehwege. Die Wanderer, Radwanderer und NordicWalker müssen sich die Straße mit dem Kraftfahrzeugverkehr teilen. Für Radfahrer, Wanderer und unsere Kinder besteht hier ein erhebliches Gefahrenpotential. Da die vom Betonwerk kommenden Fahrzeuge eine nicht unerhebliche Menge an Sand auf der Fahrbahn verteilen, ist es in der Kurve schon zu Unfällen mit Motorrädern gekommen. **Emission von Staub** Schließlich sollten auch die bereits erwähnten Staubemissionen berücksichtigt werden. Diese führen nicht nur zu einer erheblichen Fahrbahnverschmutzung, sondern im Sommer auch zu Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr. **Umweltbericht allgemein** Die Untersuchungen mit ihren Umweltverträglichkeitskriterien im Teil B 7.1.4 des 6.FNP beschränken sich im wesentlichen auf das Plangebiet als Parzelle. – **Die Nicht-Berücksichtigung der Streckenführungen zum Betonwerk, die durch das Naturschutzgebiet geht, ist wegen der erheblichen Belastungen für Anwohner, Natur und Tourismus sachlich nicht nachvollziehbar und muss nachgeholt werden!** Die Streckenbelastung wird mit 800 KFZ, davon 200 LKW am Tag beziffert. Der LKW-Verkehr hat seit 2010 deutlich zugenommen. Seite 4/7	abgedeckten Ladeflächen transportiert. Lediglich bei extremer Trockenheit kann es im Einzelfall zu kurzen Staubaufwirbelungen kommen, ohne dass jedoch Fahrbahnverschmutzungen und Sichtbehinderungen auftreten können. Durch die vorherrschende Windrichtung (West) werden potenziell entstehende Stäube zudem von dem in Rede stehenden Bereich 140 m südlich des Plangebiets weg transportiert. <u>Umweltbericht allgemein</u> Der Umweltbericht wird - soweit notwendig - hinsichtlich etwaiger mittelbarer Auswirkungen der Planung ergänzt. <u>Chronologie des Standorts von 1970</u> Die diesbezüglichen Ausführungen der Einwender sind für die Beurteilung der Änderungsplanung ohne Erkenntnisgewinn. <u>Beantragungen zum Bebauungsplan I-44</u> Insoweit betrifft die Stellungnahme keine Inhalte, die im Flä-	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Interessengemeinschaft **Chronologie des Standortes von 1970** **-1970 - 1978** Am Standort von 1970 bis heute nicht genehmigt **-06.11.1979** Gerichts Urteil OVG Münster für das Land NRW AZ.:VIIA2357/77 Das Urteil sieht vor: Betrieb der Fertigungsbetonmischanlage an diesem Standort ist unzulässig. **-04.05.1982** Der Petitionsausschuss des Landes NRW hat folgenden Beschluss gefasst: Die Genehmigungsfähige Fertigbetonmischanlage auf dem Grundstück Gemarkung Wegberg, Flur 55, Flurstück 33, kann solange geduldet werden, solange die Möglichkeit besteht, zulässige Auskiesung auf dem Grundstück bzw. dem unmittelbar angrenzendem Nachbargrundstücken durchzuführen. Der Standort ist nicht genehmigt **-1982 - 1999** Genehmigung der Abgrabung bis zum 31.12.1999 in Unabhängigkeit der Frage des nicht genehmigten Standortes -17.07.1995 und-04.12.1995 und -05.02.1996 und -13.11.1996 Antrag mit drei Ergänzungen durch die Firma Wolters Beton mit dem Inhalt, bis 2023 eine Abgrabungsgenehmigung zu erwirken. Die beantragte Abgrabungsfläche wäre dem nach 8 ha groß. **-18.04.1996** Stellungnahme der Bezirksregierung Köln AZ.:62.6-9-1-15.10. Darin erhebt die Bezirksregierung Köln erhebliche Bedenken gegen diese Abgrabung. Bei Betonherstellungs- und Kiesgewinnungs-Anlagen besteht keine Standortbindung. **-02.03.1999** Petitionsausschuss des Landes NRW -II3-Pet.Nr.12/06123: Die Abgrabungsgenehmigung kann nicht zum Ziel haben zu einer unbefristeten Duldung des Betonwerkes zu kommen! **-19.03.1997** Der Kreis Heinsberg (Untere Landschaftsbehörde) genehmigt neuerliche Abgrabungen befristet bis 31.12.2007. Danach wird eine Rekultivierung bis 31.12.2008 vorgesehen. Bis heute wird in dem Bereich abgegraben! -Abgrabungsgenehmigung bis 2015 Seite 5/7	chennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich vielmehr ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung.	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Interessengemeinschaft **Beantragungen zum „B-Plan I-44, Wegberg-Hospitalstrasse"** 01) Wir weisen darauf hin, dass der Inhalt des Bebauungsplans als Grundlage für einen Bauantrag in der Umgebung eines Denkmals genutzt werden kann. Gemäß § 9 DschG ist ein Erlaubnisverfahren durchzuführen. 02) Die angefügten Bilder lassen befrüchten, daß die Brücke von der Buschmühle dem zunehmenden Verkehr nicht gewachsen ist.Wir beantragen eine Überprüfung der Brücke über den Mühlenbach. Für den Verkehr sollte die Traglast der Brücke mit einem Hinweisschild angezeigt und eingeschränkt werden. 03) Zu prüfen wäre, ob eine Expansion (Anzahl Fahrten) der Wolters Beton verbindlich auszuschließen ist. Die als Grundlage für die Genehmigung vorliegenden , schon älteren Gutachten bzw. Begründungen gehen vom damaligen Ist-Zustand aus. In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der LKW-Fahrten erhöht. Eine mögliche weitere Steigerung der Anzahl Fahrten würde eine erneute Begutachtung voraussetzen. 04) Die Straßenbreite misst unter 5,0 Meter an manchen Stellen 4,8 Meter. Wenn sich zwei LKW 's begegnen (2,5Meter breit) muss über die seitlichen Begrenzungslinien auf die unbefestigten Randstreifen ausgewichen werden. Wir beantragen eine Nutzungsbeschränkung für Fahrzeuge die über~2,3Meter Breite messen. 05) Wir beantragen die Betreibung einer Reifenreinigungsanlage für das Betonwerk. (Es besteht Unfallgefahr wegen des Sandes, der auf der Straße verteilt wird, besonders in der Kurve für Motorradfahrer und Radfahrer) 06) In Zukunft werden Instandhaltungskosten bezüglich der Straße auf den Kreis Heinsberg zukommen. Gerade im Bereich der Böschung zum Mühlenweiher hin, an der Buschmühle wird bei Erschütterungen durch den Schwerlastverkehr die Straße auf Dauer nicht standhalten. Letzte Maßnahmen der Uferbefestigung 2010 durch den Schwalmverband. Wir beantragen eine Nutzlastbeschränkung auf der Hospitalstraße. Seite 6/7		

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Interessengemeinschaft 07) Wir beantragen für die Verkehrssicherheit eine Tempo Zone 30km/h beginnend 80 Meter vor der ersten Bebauung des Ortes Busch bis hinter den Holtmühlenweiher zum Schutz der Kinder, Wanderer, Ausflügler sowie der Tiere. 08) Der öffentliche Weg von der Hospitalstraße zu Wolters Beton wird durch an- und abfahrende Betonfahrzeuge, Walker, Fahrradgruppen, Landwirtschaftsfahrzeuge, Fußgänger und Läufer genutzt. Wir beantragen eine Regelung zur sicheren öffentlichen Nutzbarkeit des Weges. 09) Zudem möchten wir darauf hinweisen, das eine vollständige mind. 2 m hohe Einfriedung des Betriebsgeländes vorzuschreiben ist. Daß das Gelände derzeit immer zugängig ist, halten wir für fahrlässig. 10) Wir beantragen zu klären, inwieweit der Wirtschaftsweg von der Hospitalstraße zum Betriebsgelände Wolters auch oberhalb der Einfahrt zum Betriebsgelände von Fahrzeugen der Wolters Beton, quasi als Arbeitsfläche genutzt werden darf. Derzeit rangieren LKW und Radlader hier über den Wirtschaftsweg hinaus bis direkt an das Schild "Naturschutzgebiet". Das Betriebsgelände ist in diesem Bereich überhaupt nicht eingezäunt und geht nahtlos in das Naturschutzgebiet über. Das hiervon Gefährdungen für Fußgänger, Radfahrer und sonstige Passanten ausgehen ist offensichtlich. 11) Wir befürchten, dass an eine Vergrößerung des Abgrabungebietes gedacht wird. Sofern es innerhalb dieses laufenden Verfahrens möglich ist, sollte eine Festschreibung der Größe der heute genutzten Fläche erfolgen. Eine Vergrößerung des Abgrabungsgebietes muss unbedingt vorherige neue Verträglichkeitsstudien bezgl.Wasserschutz , Landschafts- und Naturschutz voraussetzen. 12) Zu prüfen wäre, ob die Betriebszeiten verbindlich von Mo-Fr. 6:00-22:00 und Sa. 6:00- 14:00 festgelegt werden können und fordern die Einhaltung. [redacted] Seite 7/7		

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
5	**Bürger 14, In Busch 2** [redacted] In Busch 2, 41844 Wegberg Stadtverwaltung Wegberg 06. Feb. 2015 Planen-Bauen-Wohnen Ich habe erhebliche Bedenken gegen die geplante 6.Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" sowie Bebauungsplan I-44 Wegberg-Hospitalstraße. Aus folgenden Gründen halte ich es für untragbar das Betonwerk an dieser Stelle dauerhaft zu genehmigen. 1. Das Betonwerk liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung nach § 22 NatSchG BW dienen grundsätzlich ausschließlich den in § 22 NatSchg BW genannten öffentlichen Interessen. Sie dienen insbesondere nicht den privaten Interessen der Grundstückseigentümer im Landschaftsschutzgebiet. Aus welchem Grund sollen die Pläne genehmigt werden? Arbeitsplätze sind ja eher nicht in Gefahr, da diese verlagert würden. Zudem ist Firma Wolters illegal gebaut worden. - Jeder Hauseigentümer der ein Gartenhaus ohne Genehmigung baut darf dieses wieder entfernen. 2. Das Betonwerk liegt in einem Wasserschutzgebiet. Ich denke, der Schutz von Trinkwasservorräten in der Natur vor Verschmutzungen liegt grundsätzlich im Interesse der Allgemeinheit. Wolters Beton wirbt auch mit Sonderbetonen. Dieser Sonderbeton wird durch Zusätze erzeugt bzw. hergestellt. Die Zusätze sind in WSK (Wasserschutzklasse) 1 - 3 eingeteilt. Wobei 3 in der Gefahrgutklasse sein Platz findet. Ist bekannt welche Zusätze bzw. Stoffe verarbeitet werden? Wird ein Rückhaltebecken vorgehalten um eine Kontamination des Erdreichs und der Kanalisation zu verhindern? Gibt es eine Sondergenehmigung für die Einfuhr der Zusätze (z.B. für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung). 3. Situation der Zufahrtstraße / Hospitalstraße (K10) Bei einem Telefonat mit dem Kreis wurde mir mitgeteilt das kein Ausbau der Straße in frage kommt. Das Verkehrsaufkommen sei zu gering und für ein einzelnes Unternehmen würde keine Ausnahme gemacht. Zudem würden die LKW-Fahrer noch mehr zu einem schnelleren fahren verleitet. Man nehme es daher auch in kauf defekte Leitpfosten sowie Schilder zu ersetzen, und den Seitenstreifen hin und wieder aufzufüllen. In meinen Augen ist es nur eine frage der Zeit bis es zu einem schweren Unfall kommt. Ist eine Entschärfung überhaupt bedacht worden? 4. Verkauf der Firma Wolters Die Firma Wolters stellte zur Planungssicherheit einen Antrag zur Änderung der Pläne. Zur Zeit ist die Firma nicht mehr Wert als der Preis für Grund und Boden und der Schrottpreis für Stahl. Dies würde sich drastisch ändern wenn aus einer Duldung eine Legitimation des Standortes wird. Gibt es eine eidesstattliche Erklärung der Firma Wolters den Betrieb nicht zu veräußern. (oder wird in Kauf genommen ein zweites Simons-Werk zubekommen). Seite 1	Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. <u>Lage im Landschaftsschutzgebiet</u> Die Lage im Landschaftsschutzgebiet steht der Realisierung der Planung nicht entgegen. Das vorliegend betroffene Landschaftsschutzgebiet "Schwalmplatte" wurde durch den Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" des Kreises Heinsberg festgesetzt (siehe dort unter Ziffer 2.2-1). Für Landschaftsschutzgebiete wurde im Landschaftsplan zwar ein Bauverbot normiert. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass die diesbezüglichen Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW mit Inkrafttreten des in Aufstellung begriffenen Bebauungsplans I-44, Wegberg- Hospitalstraße, außer Kraft treten, soweit der Kreis als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. In seiner im Rahmen der früh-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	5. Zertifizierung von Beton. In der EU wird seit einiger Zeit über eine Zertifizierung von Beton verhandelt. Dabei soll auch die CO^2-Bilanz mit einfließen. Am Ende bekommen nur die Betonhersteller ein „grünes Label" die an Ort und Stelle des Sandabbaus diesen direkt verarbeiteten. In den umgebenen Gemeinden wurden schon Betonwerke sowie Sandgruben stillgelegt. Diese dann aber an anderer Stelle wieder eröffnet, um am Puls der Zeit zu bleiben. Zum größten Teil wird bei der Firma Wolters schon heute Sand herangefahren. In absehbarer Zeit ist der Abbau des Sandes der Firma Wolters erschöpft. Wie sieht die Stadt die Zukunft, - sollte erst später eine Verlagerung angestrebt werden? Ist die Firma Wolters diesbezüglich von Seite der Stadt unterstützt worden? 6. Geeigneten Flächen im Stadtgebiet. Im Anlass zur Planänderung strebt Firma Wolters eine Standortsicherheit an, um eventuell in neue Maschinen zu investieren. Dies kann auch an einem anderen Ort im Stadtgebiet geschehen. Dies wäre auch von Vorteil, um keine Ausfallzeiten zu haben. Es gibt im Stadtgebiet nicht mehr viele Orte wo dies wegen der besonderen Art des Betriebes möglich wäre. (Besonders auf Punkt 5 bezogen). Von der Stadt heißt es, es können keine geeigneten Flächen gestellt werden. Mir ist nicht bekannt das diesbezüglich Anfragen an Grundstückseigentümer (mich mit eingeschlossen) gestellt wurden. Gegebenenfalls wäre ich bereit Grundstücke zu tauschen und einem Verkauf auch nicht abgeneigt. Ist dies überhaupt noch erwünscht? Mfg [redacted]	zeitigen Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahme vom 20.01.2015 hat der Kreis Heinsberg als Träger der Landschaftsplanung erklärt, der vorliegenden Bauleitplanung im Sinne des § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht zu widersprechen, wenn • es bei dem vorgesehenen Flächenumfang bleibt, • die gewerbliche Nutzungsmöglichkeit auf die eines Betonwerks bzw. die der Klassieranlagen beschränkt bleibt, • mindestens 27.700 Ökopunkte (wie vorgesehen) binnen eines Jahres nach Rechtskraft des zu erarbeitenden Bebauungsplans zur Kompensation gelangen, • im Falle einer späteren Aufgabe des Standorts das Gelände keiner anderen gewerblichen oder sonstigen baulichen Nutzung zugeführt, sondern zurückgebaut wird und die Bauleitplanung wiederum angepasst würde. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans würden dann die dem Bebauungsplan widersprechen-	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans "Schwalmplatte" außer Kraft treten. Mit Datum vom 30.06.2017 wurden ein städtebaulicher Vertrag über eine Rückbauverpflichtung für den Fall der endgültigen Aufgabe des Betriebes des Betonwerkes und ein städtebaulicher Vertrag über die Ausgleichsverpflichtung zwischen der Stadt Wegberg und den Eigentümern der betroffenen Flächen geschlossen. Die vom Kreis Heinsberg formulierten Bedingungen werden somit erfüllt. Bestätigt wurde dies bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zuge der ersten Auslegung mit Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 27.05.2015. <u>Lage im Wasserschutzgebiet</u> Die teilweise Lage im Wasserschutzgebiet (Schutzzone III A2 des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gatzweiler und Rickelrath der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH) steht der Realisierung der Planung ebenfalls nicht entgegen. Auf die den	

		Betrieb eines Betonwerks nicht ausschließenden Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung wird in den textlichen Festsetzungen des (parallel) im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans I-44, Wegberg – Hospitalstraße, ergänzend hingewiesen.	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Die für den Vollzug der Wasserschutzgebietsverordnung zuständige Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg hat deshalb keine Einwände gegen die vorliegende Planung vorgetragen. <u>Situation der Zufahrtsstraße/Hospitalstraße (K 10)</u> Bei der K 10 handelt es sich um eine gewidmete Hauptverkehrsstraße, deren Benutzung durch Schwerlastverkehr keinen Beschränkungen unterliegt. Solche Beschränkungen hält der Kreis Heinsberg als zuständiger Straßenbaulastträger auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung nicht für erforderlich. Seine Straßenbaubehörde hat dementsprechend keine Einwände gegen diese Planung erhoben. Eine planungsbedingte "Entschärfung" der Situation auf der K 10, die im Übrigen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg fallen würde, ist jedenfalls nicht notwendig. <u>Verkauf der Firma Wolters</u> Die Frage, ob die Firma Wolters	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		den Betrieb zu veräußern beabsichtigt, ist im Rahmen der rechtlichen Bewertung der Änderungsplanung irrelevant. Im parallel erarbeiteten Bebauungsplan I-44, Wegberg-Hospitalstraße, sind textliche Festsetzungen vorgesehen, die eine andere gewerbliche Nutzung nicht zulassen. Eine Veräußerung des Betriebs ist seitens der Vorhabensträgerin zudem nicht geplant. Befürchtungen, hier könne ein "zweites Simons-Werk" entstehen, sind deshalb unbegründet. <u>Zertifizierung von Beton</u> Die CO_2-Bilanz von Betonwerken hängt nicht maßgeblich davon ab, ob der für die Herstellung des Betons benötigte Sand und Kies an Ort und Stelle produziert werden. Es mag Synergieeffekte mit sich bringen, wenn ein Betonwerk am Standort einer Abgrabung angesiedelt wird. Zwingend ist dies jedoch nicht. Im Gegenteil scheitert eine solche Ansiedlung oftmals bereits am Planungsrecht. Denn Betonwerke sind - anders als Abgrabungen - im Außenbereich nicht	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		privilegiert und deshalb dort regelmäßig nicht - jedenfalls nicht unbefristet (dauerhaft) - zulässig. Für die Betonherstellung wird zudem ein Körnungs-/Sandverhältnis von 60:40 % benötigt. Die Lagerstätten im hiesigen Raum weisen aber regelmäßig ein umgekehrtes Kör- nungs-/Sandverhältnis auf, so- dass sich eine Zufuhr von Sand bzw. Kies von außerhalb bei der Betonherstellung ohnehin niemals vermeiden lässt. Ob ein Betonwerk am Standort einer Abgrabung angesiedelt ist, ist deshalb zweitrangig. Seitens der Vorhabensträgerin wird deshalb auch dann keine Verlagerung des Betonwerks angestrebt, wenn die Rohstoffvorräte der benachbarten Abgrabung erschöpft sind. <u>Geeignete Flächen im Stadtgebiet</u> Im Stadtgebiet von Wegberg sind - städtebaulich betrachtet - außerhalb des Plangebiets keine geeigneten Flächen für die dauerhafte Ansiedlung eines Beton-	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		werks vorhanden.	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
6	**SEWG der Stadt Wegberg** Seite 1 von 1 **Michael Stever - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und Bebauungsplan I - 44, Wegberg-Hospitalstraße** Stadtverwaltung W 10. Dez. 201 Planen-Bauen-W **Von:** Hans Peter Wilms <hp.wilms@sewg-wegberg.de> **An:** "michael.stever@stadt.wegberg.de" <michael.stever@stadt.wegberg.de> **Datum:** 09.12.2014 17:48 **Betreff:** 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und Bebauungsplan I - 44, Wegberg-Hospitalstraße Guten Tag Herr Stever, seitens der SEWG Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH werden gegen die vorgenannten Planverfahren keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag H.P. Wilms Telefon: + 49 (0) 24 34 / 24 00 8 - 11 Telefax: + 49 (0) 24 34 / 24 00 8 - 25 Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH Bahnhofstraße 30-32 D-41844 Wegberg Geschäftsführer: Theo Schmitz Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Michael Stock Amtsgericht: Mönchengladbach HRB 8915 Steuernummer: 208/5727/0143 www.sewg-wegberg.de // www.wegberg-oval.de	Es werden keine Anregungen und Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
7	**LVR – Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement** **LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement** LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LVR Qualität für Menschen LVR - Dezernat 2 - 50663 Köln Stadt Wegberg -z.Hd. Herrn Stever- Rathausplatz 25 41844 Wegberg Stadtverwaltung Wegberg 301 Daten und Zeichen bitte stets angeben 12.12.2014 Herr Ludes Tel 0221 809-4228 Fax 0221 8284-0264 Torsten.Ludes@lvr.de 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und Bebauungsplan I-44 Wegberg-Hospitalstraße Ihr Schreiben vom 04.12.2014, Ihr Zeichen: FB 301/6.Änd.FNP und BP I-44 Sehr geehrter Herr Stever, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes geäußert werden. Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag der Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland (Ludes) EMAS	Es werden keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
8	**Bezirksregierung Köln, Dezernat 54** Bezirksregierung Köln Bezirksregierung Köln, 50606 Köln Stadt Wegberg Rathausplatz 25 41844 Wegberg Stadtverwaltung Wegberg 05. Jan. 2015 Anl. € Datum: 15. Dezem Seite 1 von 1 Aktenzeichen: 94-We Auskunft erteilt: Herr Wergen rudolf.wergen@bezre koeln.nrw.de Zimmer: R 2018 Telefon: (0221) 147 - Fax: (0221) 147 - 287 Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln DB bis Köln Hbf. U-Bahn 3,4,5,16,18 bis Appellhofplatz Besuchereingang (Haup Zeughausstr. 8 Telefonische Sprechzeit mo. - do.: 8:30 - 15:00 U Besuchertag: donnerstags, 8:30 - 15:00 (weitere Termine nach Ve barung) Landeskasse Düsseldorf: Landesbank Hessen-Thürin BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60 IBAN: DE34 3005 0000 0000 096 BIC: WELADEDDXXX **Kommunale Bauleitplanung – 6. Änderung des FNP „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ und BP I – 44, Wegberg-Hospitalstraße** Ihr Schreiben v. 04.12.2014 mit AZ.: FB 301 / 6. Änd. FNP und BP I-44 Meine Rundverfügung vom 20.10.2014 mit Zeichen 54.2-21-Nu Mit meiner Rundverfügung vom 20.10.2014 erläuterte ich, dass meine Beteiligung als Obere Wasserbehörde (Dezernat 54 der BR Köln) im Rahmen von Bauleitplanverfahren oder Baugesuchen nur dann erforderlich ist, sofern durch die Planungen oder Vorhaben 1. ein Gewässer 1. Ordnung (Rhein, Sieg) und/oder dessen festgesetztes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, 2. ein Gewässer 2. Ordnung (Agger, Erft, Niers, Rur, Wupper), 3. die Schutzzonen von Hochwasserschutzanlagen o.g. Gewässern, 4. ein geplantes Wasserschutzgebiet oder 5. eine Rohrfernleitung betroffen sind und somit meine unmittelbare Zuständigkeit vorliegt. Weiterhin bat ich darum, in Ihrem Beteiligungs-Anschreiben auf den konkreten Umstand meiner Betroffenheit (s.o. Punkte 1–5) einzugehen. Aus Ihrem o.g. Anschreiben kann ich meine Betroffenheit nicht erkennen; ich bitte Sie, diese in dem konkreten Fall darzulegen. Von einer generellen Beteiligung meines Dezernates 54 bitte ich zukünftig abzusehen. Im Auftrag Wergen Hauptsitz: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Telefon: (0221) 147 - 0 Fax: (0221) 147 - 3185	Im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des Dezernats 54 der Bezirksregierung Köln liegende Belange werden durch das Planvorhaben nicht betroffen. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist deshalb entbehrlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
9	**Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW** **Bezirksregierung Arnsberg** Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Bezirksregierung Arnsberg · Postfach · 44025 Dortmund Stadt Wegberg FB Planen, Bauen, Wohnen Rathausplatz 25 41844 Wegberg Datum: 15. D Seite 1 von 3 Aktenzeichen: 65.52.1.2014-0 bei Antwort bitte Auskunft erteilt: Herr Habicht joerg.habicht@b arnsberg.nrw.de Telefon: 02931/8 Fax: 02931/82-4 Goebenstraße 25 44135 Dortmund **6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und Bebauungsplan I - 44, Wegberg - Hospitalstraße** Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 04.12.2014 - FB 301 / 6. Änd. FNP und BP I-44 - Sehr geehrter Herr Stever, die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 173" und „Union 196" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland" (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Union 173" und „Union 196" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland" ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Hauptsitz: Seibertzstr. 1, 59821 Telefon: 02931 82-0 poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de Servicezeiten: Mo-Do 08.30 – 12.0 13.30 – 16.0 Fr 08:30 – 14.0 Landeskasse Düsseld der Helaba: IBAN: DE27 3005 0000 0004 BIC: WELADEDD Umsatzsteuer ID:	Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt. Die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, die Wintershall Holding GmbH und die RWE Power AG werden am weiteren Verfahren beteiligt. Im Teil B (Umweltbericht) der Begründung zur FNP-Änderung werden die in der Stellungnahme ausgeführten bergbaubedingten Auswirkungen wiedergegeben.	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Seite 2 von 3 Jedoch ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten. Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. Abschließend sei hier noch erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem		

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Seite 3 von 3 Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob" und „Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag: Habicht (Habicht)		

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
10	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 ; Az: 45-60 / **III-ohne-14-FNP/BBP** Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 2963 • 53019 Bonn Stadt Wegberg FB Planen, Bauen, Wohnen Rathausplatz 25 41844 Wegberg Infrastruktur Wir. Dienen. Deutschland. HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn POSTANSCHRIFT Postfach 2963, 53019 Bonn TEL +49 (0)228 5504 - 4585 FAX +49 (0)228 5504 - 5763 BW 3402 E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org BEARBEITER Herr Nogueira Duarte Mack **Per E-Mail** DATUM 15.12.2014 BETREFF 6.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg, Bebauungsplanes Nr. I - 44 „Gewerbliche Baufläche Hospitalstr." ; Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hier: Abgabe - Stellungnahme BEZUG Ihr Schreiben vom 04.12.2014; Ihr Zeichen: FB 301/6.Änd.FNP und BP I-44 ANLAGEN - - Sehr geehrte Damen und Herren, Zum o.a. Sachverhalt teilen wir folgendes mit: Die Bundeswehr hat keine Einwände oder Bedenken. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Ansonsten verzichte ich auf weitere Beteiligung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Nogueira Duarte Mack	Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan I-44, Wegberg - Hospitalstraße, sehen unter Ziffer 5. lit. a) und b) bereits eine Höhenbegrenzung baulicher Anlagen auf maximal 80 m üNN (Produktionsanlagen zur Herstellung und Verladung von Beton) bzw. 75 m üNN (sonstige Anlagen und Gebäude) vor. Das entspricht einer nominalen Höhe von 18 m bzw. 13 m.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
11	**Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/Luftbildauswertung** Bezirksregierung Düsseldorf Stadtverwaltung Wegberg 17. Dez. 2014 Planen-Bauen-Wohnen Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf Stadt Wegberg Ordnungsamt Rathausplatz 25 41844 Wegberg Datum 15.12.2014 Seite 1 von 1 Aktenzeichen: 22.6.3-5370040-320/14/ bei Antwort bitte angeben Herr Mandelkow Zimmer 117 Telefon: 0211 475-9710 Telefax: 0211 475-9040 kbd@brd.nrw.de **Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung** Wegberg, Bebauungsplan Nr. I - 44 „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" Ihr Schreiben vom 04.12.2014, Az.: FB 301 / 6. Änd. FNP und BP I-44 Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. **Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und militärische Anlage).** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung* auf unserer Internetseite[1]. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung*. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugrundeingriffe*. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite *www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp* Im Auftrag (Mandelkow) Dienstgebäude und Lieferanschrift: Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-9040 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis D-Flughafen, Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke Haltestelle: Mündelheimer Weg Fußweg ca. 3 min Zahlungen an: Landeskasse Düsseldorf Konto-Nr.: 4 100 012 BLZ: 300 500 00 Helaba IBAN: DE41300500000004100012 BIC: WELADEDD	Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung. Die in der Stellungnahme erwähnte militärische Anlage befindet sich in einem Bereich, in dem nach diesseitigem Kenntnisstand nach 1945 eine Abgrabung und Wiederverfüllung stattgefunden hat, sodass dort keine militärische Anlage mehr vorhanden sein dürfte. Sowohl dieser Bereich als auch das in der Stellungnahme genannte Schützenloch im Bereich der Zuwegung sind zudem mit einer Betonplatte überdeckt und befinden sich außerhalb von Bebauungen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans werden dessen ungeachtet um folgenden Hinweis ergänzt: " Gemäß Erkenntnis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW kann nicht ausgeschlossen werden, dass - außerhalb der nach 1945 abgegrabenen und wiederverfüllten Flächen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		des Plangebietes – Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Es wird empfohlen, auf diesen Flächen vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen."	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
12	**Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH** Seite 1 von 1 **Michael Stever - 7/00/N7495/14 - 6. Änderung des FNP "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" u. BP I-44** **Von:** "Wilms, Alfred" <Alfred.Wilms@fbg.de> **An:** "michael.stever@stadt.wegberg.de" <michael.stever@stadt.wegberg.de> **Datum:** 16.12.2014 10:56 **Betreff:** 7/00/N7495/14 - 6. Änderung des FNP "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" u. BP I-44 Stadtverwaltung Wegberg 16. Dez. 2014 Planen-Bauen-Wohnen Ihr Az.: FB 301/6.Änd FNP und BP I-44 Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind. Mit freundlichen Grüßen i. V. Marcus Richter i. A. Alfred Wilms FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH In der Hees 46509 Xanten Tel.: 02801-989-123 E-Mail: alfred.wilms@fbg.de Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialdirigent Armin Schmidt-Franke Geschäftsführer: Ministerialrat Dipl.-Ing. Horst Saal Sitz der Gesellschaft: Bonn, Eingetragen beim Amtsgericht Bonn HRB 157	Von der Planung sind keine von der FBG betreuten Anlagen betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
13	**EBV Hückelhoven** EBV EBV GmbH Postfach 6204 41829 Hückelhoven Stadt Wegberg Planen Bauen Wohnen Rathausplatz 25 41844 Wegberg Im Namen und für Rechnung der Vivawest Wohnen GmbH Ihr Zeichen: FB 301/6.Änd. FNP+BP I-44 v. 04.12.2014 Unser Zeichen: VU/23 b Ba3243/Hu. Telefon Durchwahl: 02433 4440-25555 Datum: 16.12.2014 **Bauleitplanung der Stadt Wegberg** **6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalsstraße" und Bebauungsplan I - 44, Wegberg-Hospitalstraße** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, der oben genannte Geltungsbereich liegt außerhalb der ehemaligen Sophia-Jacoba GmbH Berechtsame Steinkohle. Zur oben genannten Bauleitplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Mit freundlichem Glückauf EBV GmbH	Das Plangebiet liegt außerhalb der ehemaligen Sophia-Jacoba GmbH Berechtsame Steinkohle. Deshalb werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
14	**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33** Bezirksregierung Köln Bezirksregierung Köln, 50606 Köln Stadt Wegberg Planen,Bauen,Wohnen Rathausplatz 25 41844 Wegberg Datum: 06.01.2015 Seite 1 von 1 Aktenzeichen: Dezernat 33 62200/32231 Auskunft erteilt: Frau Rombey yvonne.rombey@bezreg-koeln.nrw.de Zimmer: R 2050 Telefon: (0221) 147 - 4125 Fax: (0221) 147 - 4181 Blumenthalstraße 33, 50670 Köln DB bis Köln Hbf, U-Bahn bis Reichensperrerplatz Telefonische Sprechzeiten: mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr Besuchertag: donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr (weitere Termine nach Vereinbarung) Landeskasse Düsseldorf Landesbank Hessen-Thüringe BLZ 300 500 00, Kontonummer 966 60 IBAN: DE34 3005 0000 0000 0966 60 BIC: WELADEDDXXX **6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und Bebauungsplan I - 44, Wegberg-Hospitalstraße** Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Ihr Schreiben vom 04.12.2014 Ihr Zeichen: FB 301/6 Änd FNP und BP I-44 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (Rombey) Hauptsitz: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Telefon: (0221) 147 – 0 Fax: (0221) 147 - 3185	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Innerhalb des Plangebiets sind keine Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernats 33 der Bezirksregierung Köln vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
15	**Erftverband** Abteilung Recht Erftverband Wasserwirtschaft für unsere Region 34 Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim Stadt Wegberg Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen Herrn Michael Stever Rathausplatz 25 41844 Wegberg Abteilung: Recht Ihr Ansprechpartner: Sascha Gündel Durchwahl: (0 22 71) 00-12 56 Telefax: (0 22 71) 88-14 44 E-Mail: bauleitplanung@erftverband.de Unser Zeichen: R-003-410 Aktenzeichen: TB 30202 Bergheim, 12. Januar 2015 **Aufstellung des Bebauungsplanes I-44, Wegberg "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und der damit verbundenen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes** Ihr Zeichen: FB 301 / 6. Änd. FNP und BP I-44, Ihr Schreiben vom 04.12.2014 Sehr geehrter Herr Stever, sehr geehrte Damen und Herren, Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Per Seeliger Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim Tel. (0 22 71) 88-0 Fax (0 22 71) 88-12 10 www.erftverband.de info@erftverband.de Commerzbank Bergheim IBAN DE45 3704 0044 0399 4000 00 SWIFT-BIC: COBADEFFXXX Kreissparkasse Köln IBAN DE86 3705 0299 0142 0058 95 SWIFT-BIC: COKSDE33 Deutsche Bank AG Bergheim IBAN DE42 3707 0060 0471 0000 00 SWIFT-BIC: DEUTDEDK Volksbank Erft eG IBAN DE05 3706 9252 1001 0980 19 SWIFT-BIC: GENODED1ERF Vorsitzender des	Innerhalb des Plangebiets sind keine Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbands vorhanden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden deshalb keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
16	**Kreis Heinsberg, Brandschutzdienststelle** KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG HEINSBERG Bürgermeister der Stadt Wegberg FB Planen, Bauen, Wohnen z.Hd. H. Stever Rathausplatz 25 41844 Wegberg Amt für Bauen und Wohnen -Brandschutzdienststelle- Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg Herr Beckmann Aktenzeichen.: 38/53/2014/10500 VB Gruppe: 99 Tel.: 02452 / 13 63 61 Fax: 02452 / 13 63 95 E-Mail: Brandschutzdienststelle@Kreis-Heinsberg.de 08.01.2015 **Anlass** Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. FB 301/ 6. Änd. FNP und BP I-44 **Grundstück** Wegberg, Hospitalstraße Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan und machen Angaben über die Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf, sowie zur Gestaltung des 2. Rettungsweges für den Bebauungsplan. **Hydrantenabstände:** Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: sonstige Gebiete ca. 80 m Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.	Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans I-44, Wegberg - Hospitalstraße, werden um einen Hinweis auf die gemäß der Stellungnahme des Kreises Heinsberg zu erfüllenden Anforderungen, deren Erfüllung in einem späteren Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist, ergänzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Kreis Heinsberg – Brandschutzdienststelle 38/53/2014/10500 08.01.2015 **Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)** **unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung** Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung: Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW); reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD): Gewerbegebiete (GE); Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE); Industriegebiete (GI) Zahl der Vollgeschosse: ≤ 2 / ≤ 3 / > 3 / 1 / > 1 / - Geschossflächenzahl (GFZ): ≤ 0,4 / ≤ 0,3 - 0,6 / 0,7 - 1,2 / 0,7 - 1,0 / 1,0 - 2,4 / - Baumassenzahl (BMZ): - / - / - / - / - / ≤ 9 Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung: m³/h / m³/h / m³/h / m³/h klein: 24 / 48 / 96 / 96 mittel: 48 / 96 / 96 / 192 groß: 96 / 96 / 192 / 192 **2. Rettungsweg:** Alle Rettungswege aus den Nutzungseinheiten (§ 17 BauO NRW) sind baulich sicher zu stellen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Beckmann		

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
17	**NEW Netz GmbH, Abteilung Grundsatzplanung** NEW NETZ Stadt Wegberg Herr Stever Rathausplatz 25 41844 Wegberg Ihr Ansprechpartner Herr Back Telefon 02451 624-8425 Fax 02451 624-8483 E-Mail bebauungsplan@new.de Anschrift NEW Netz GmbH Nikolaus-Becker-Str. 28-34 52511 Geilenkirchen Unsere Abteilung 77101 Grundsatzplanung Unser Zeichen 16-01 FP 6 BP 1-44 Ihr Zeichen FP 201 / 6. Änd. FNP und BP 1-44 Ihre Nachricht vom 04.12.2014 Datum 13.01.2015 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: www.ganz-einfach-energiesparen.de **Antwort auf Ihrer Anfrage bei der NEW** **hier: Bebauungsplan 1 - 44, Wegberg- Hospitalstraße** Sehr geehrter Herr Stever, vielen Dank für Ihre Anfrage in unserem Haus. In den verschiedenen Konzerngesellschaften haben wir Ihre Anfrage bearbeitet. Beilegend erhalten Sie unsere Stellungnahme. Beteiligte Konzerngesellschaften U04 NEW Netz GmbH Herr Back 02451-6248425 alexander.back@new-netz-gmbh.de siehe Antwortschreiben U60 West Energie und Verkehr GmbH Herr Winkens 02431-888800 udo.winkens@west-ev.v-de Keine Bedenken Bitte beachten Sie, dass für die Abwasserbetriebe eine separate Antwort erfolgen wird. Mit freundlichen Grüßen NEW Netz GmbH i.A. i.A. Back	Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung. Die genaue Lage der im Plangebiet liegenden Versorgungsleitungen wird bei der Planauskunft der NEW Netz abgefragt. Im Bebauungsplan I-44, Wegberg-Hospitalstraße, wird darauf nachrichtlich hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	NEW NETZ | EIN UNTERNEHMEN DER NEW GRUPPE NEW Netz GmbH · Postfach 11 04 · 52441 Geilenkirchen Stadt Wegberg Herr Stever Rathausplatz 25 41844 Wegberg Ihr Ansprechpartner Stephan Thönnissen Telefon 02451 624-0427 FAX 02451 624-5483 E-Mail stephan.thoennissen@new-netz-gmbh.de Standort Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34 52511 Geilenkirchen Gebäude1 Raum 104 Unsere Abteilung 7710 Grundstücksplanung Unser Zeichen 15-01 FP 6 BP 1-44 Ihr Zeichen FB 301 / 6. Änd. FNP und BP 1-44 Ihre Nachricht vom 04.12.2014 Datum 07.01.2015 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: www.ganz-einfach-energiesparen.de **6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und Bebauungsplan 1 - 44, Wegberg- Hospitalstraße** - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrter Herr Stever, gegen den o. g. FNP 301 6.Änd. und den Bebauungsplan 1-44 erheben wir aus versorgungs-technischer Sicht keine Einwände. Nach Sichtung der uns zugesandten Unterlagen weisen wir darauf hin, dass wir im Bereich des Bebauungsgebiets Versorgungsleitungen liegen haben. Die genaue Lage der sich im Bestand befindenden Versorgungsleitungen erhalten Sie über unsere Planauskunft. Planauskünfte im Netzgebiet der NEW Netz erteilt: Herr Paul-Uwe Thiel Telefon: 02451/624-5280 Telefax: 02451/624-5350 E-Mail: planauskunft@new-netz-gmbh.de Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit Freundliche Grüße NEW Netz GmbH i.A. i.A. Thönnissen		

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
18	**Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Heinsberg** Stadtverwaltung Wegberg 22. Jan. 2015 301 Anl. € Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Heinsberg Gereonstraße 80 - 41747 Viersen Kreisstelle ☐ Viersen Mail: viersen@lwk.nrw.de ☒ Heinsberg Mail: heinsberg@lwk.nrw.de Gereonstraße 80, 41747 Viersen Tel.: 02162 3706-0, Fax -92 www.landwirtschaftskammer.de Stadt Wegberg Planen, Bauen, Wohnen Herrn Stever Rathausplatz 25 41844 Wegberg Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann Durchwahl: 43 Fax: 92 Mail: christian.hoffmann@lwk.nrw.de Viersen 20.01.2015 **6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan I-44 der Stadt Wegberg** hier: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 04.12.2014, Az. FB 301 / FNP 6. Änd. + BP I-44 Sehr geehrter Herr Stever, durch die Planungen sind agrarstrukturelle Belange, soweit von hier aus erkennbar, nicht direkt berührt. Durch die Umsetzung des Kompensationsbedarfs könnte allerdings landwirtschaftliche Flächen betroffen werden. Bezüglich der Schutzgüter Natur und Umwelt entstünde gemäß der vorliegenden Bilanzierung im Plangebiet zunächst rechnerisch ein Kompensationsdefizit in Höhe von 13.320 Einheiten. Wohl aufgrund des sehr lange zurückliegenden Anlasses für den Kompensationsbedarf sei von der Firma Wolters ein Ausgleich in Höhe von 27.720 Ökopunkten angeboten worden, um der entgangenen Entwicklung einer seinerzeit erforderlichen Kompensation Rechnung zu tragen. Grundsätzliche Bedenken, ob zur damaligen Entstehungszeit des Betonwerks überhaupt ein Kompensationsbedarf auszugleichen gewesen wäre, einmal zurückgestellt, regen wir im Hinblick auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen den geplanten Ausgleich über eine Ersatzgeldzahlung an. Sollte dies nicht zum Zuge kommen, regen wir an, Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen vorzunehmen. Zum historischen Kontext der Planung wäre dann u. E. eine Aufwertung vorhandener Kompensationsflächen passend. Abschließend weisen wir auf die Angebote der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" bezüglich produktionsintegrierte Kompensation hin. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dr. Hoffmann Dienstbereichsleiter Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung. Denn erst der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan bereitet unmittelbar einen (dauerhaft wirksamen) Eingriff in Natur und Landschaft vor. Der zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderliche Kompensationsbedarf beläuft sich - wie die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg bestätigt - auf mindestens 27.720 Ökopunkte. Hierin noch nicht eingerechnet ist der Kompensationsbedarf, der durch die Einbeziehung der noch nicht befestigten Wegefläche westlich des Betriebsgeländes der Firma Wolters entsteht. Eine Konkretisierung der zur Erbringung dieser Ökopunkte erforderlichen Maßnahme erfolgt in einem städtebaulichen Vertrag gemäß §§ 1 a Abs. 3, 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, der spätestens zum Zeitpunkt eines etwaigen Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan I-44, Wegberg - Hospitalstraße, vor-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		liegen muss. Dem Anliegen der Landwirtschaftskammer NRW wird hierbei - soweit möglich - Rechnung getragen.	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
19	**IHK Aachen** Industrie- und Handelskammer Aachen IHK IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | D-52007 Aachen Stadt Wegberg Rathausstr. 25 41844 Wegberg Stadtverwaltung Wegberg 03. Feb. 2015 301 Anl. € Theaterstraße 6-10 D-52062 Aachen http://www.aachen.ihk.de Auskunft erteilt Nils Jagnow Telefon: 0241 4460-234 Telefax: 0241 4460-148 E-Mail: rfdnet@aachen.ihk.de Unser Zeichen jg/fs Ihre Zeichen/ Ihre Nachricht vom FB 301 / 6. Änd. FNP und BP I-44 04.12.2014 Aachen, 2. Februar 2015 **Bauleitplanung** **hier: 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und Bebauungsplan I-44, Wegberg – Hospitalstraße, Stadt Wegberg** Sehr geehrte Damen und Herren, durch die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan sowie Festsetzungen im Bebauungsplan erhält das Unternehmen Wolters Beton Planungssicherheit für die kommenden Jahrzehnte. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen begrüßt daher ausdrücklich die 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans I-44 in Wegberg. Freundliche Grüße Industrie- und Handelskammer Aachen F. Rötting Fritz Rötting Geschäftsführer	Die Änderungsplanung wird seitens der IHK Aachen ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	**Deutsche Telekom – Technik GmbH** Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 100 [illegible] Bochum Stadt Wegberg Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen Michael Stever Rathausplatz 25 41844 Wegberg Stadtverwaltung Wegberg 04. Feb. 2015 Ant. Ihre Referenzen Ansprechpartner: PTI 24/PB2, Mönchengladbach, Herr Banken / Frau Jensen Durchwahl: +49 2161 80-3530 /-3519 Datum: 03.02.2015 Betrifft: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und Bebauungsplan I-44, Wegberg, Hospitalstraße Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH befinden, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Hans-Dieter Banken i.A. Denise Jensen	Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung. Nach derzeitigem Stand sind im Bereich der Verkehrswege keine Änderungen oder Ergänzungen durch die Bauleitplanung vorgesehen, sodass Telekom-Leitungen nicht betroffen wären. Sollte das weitere Verfahren insoweit eine Änderung notwendig werden lassen, wird das Anliegen der Deutschen Telekom berücksichtigt. Auf die Leitungstrasse innerhalb des Plangebiets wird in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans I-44, Wegberg - Hospitalstraße, nachrichtlich hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	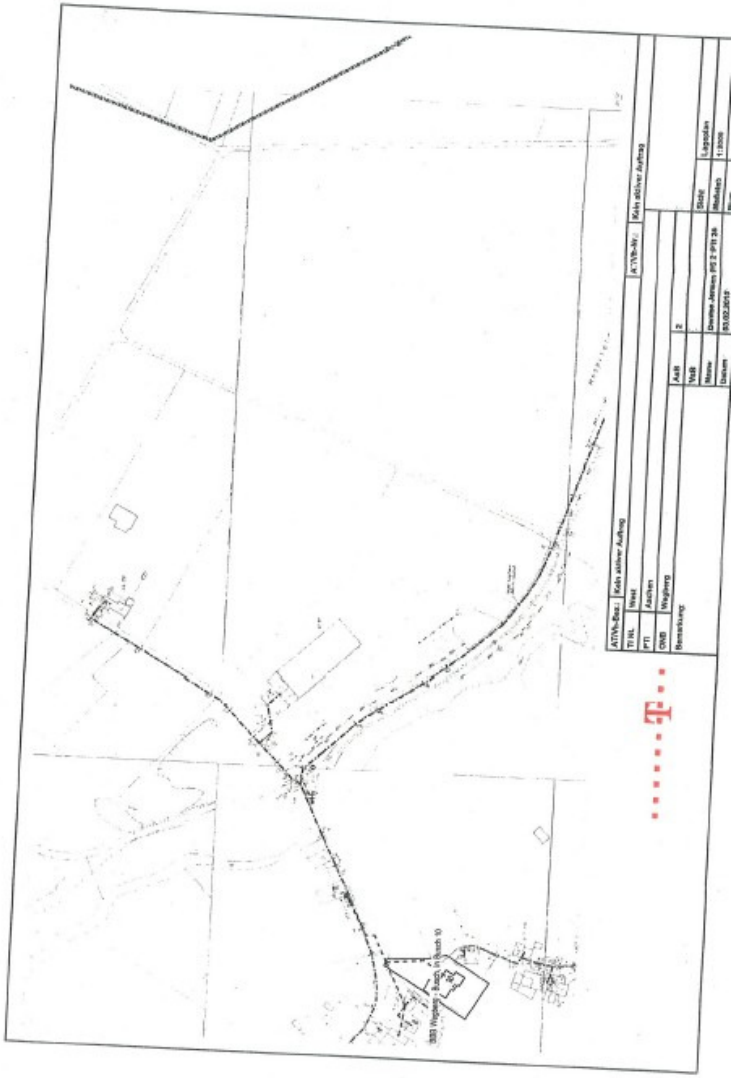		

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
21	**Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen** KREISVERWALTUNG * 52523 Heinsberg HEINSBERG Der Landrat Bürgermeister der Stadt Wegberg Rathausplatz 25 41844 Wegberg Amt für Bauen und Wohnen Herrn Magaß / CI Zimmer Nr.: 602 Tel.: (02452) 136317 Fax: (02452)13 63 95 e-mail: gerd.magass@kreis-heinsberg.de Geschäftszeichen: 63-1546-2014 und 63-1547-2014 20.01.2015 **Bebauungsplan Nr. I - 44, Wegberg-Hospitalstraße und Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg, 6. Änderung** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB** in Wegberg, Hospitalstraße Gemarkung Wegberg Flur 55 Flurstück 33 **Ihr Bericht vom 4. Dez. 2014, Az.: FB 301 / 6. Änd. FNP und BP I-44** Sehr geehrte Damen und Herren, zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Das **Gesundheitsamt** hat keine Einwendungen erhoben. **Amt für Umwelt und Verkehrsplanung** Aus den - von der Unteren Wasserbehörde - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten - von der Abgrabungsbehörde - von der Straßenbaubehörde des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben. Stadtverwaltung Wegberg 29. Jan. 2015 301 Anl. €	Seitens der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Abgrabungsbehörde und der Straßenbaubehörde des Kreises Heinsberg werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg widerspricht der Planung nicht, wenn keine flächenmäßige und nutzungsmäßige Erweiterung der vorgesehenen Gewerbefläche erfolgt, innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bebauungsplans zur Kompensation der Eingriffsfolgen mindestens 27.700 Ökopunkte erbracht werden und im Falle einer späteren Aufgabe des Standorts keine andere gewerbliche oder bauliche Nutzung der Fläche, sondern ein Rückbau und eine dahingehende Anpassung der Bauleitplanung erfolgt. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg hat keine Bedenken gegen die Planung, wenn beim Betrieb der Anlage sichergestellt wird, dass in Trockenzeiten Staubaufwir-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Seite: 2 20.01.2015 01546-14-14 Im Übrigen wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde wie folgt Stellung genommen: Das Grundstück befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans „III/6 Schwalmplatte" des Kreises Heinsberg. Dieser setzt das von der geplanten Flächennutzungsplanänderung betroffene Areal als Landschaftsschutzgebiet fest. Eine westlich angrenzende Fläche wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Aufgrund der seit über 40 Jahren bestehenden Nutzung ergeben sich bereits langjährige, heute nur unscharf zu beziffernde Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffe), von denen zum gegenwärtigen Zeitpunkt anzunehmen ist, dass sie zwar den Charakter des Gebietes zum Nachteil von Natur und Landschaft verändert haben, insgesamt aber mit den Anforderungen des benachbarten Naturschutz- und FFH-Gebietes verträglich sind. Als Untere Landschaftsbehörde würde ich der Bauleitplanung im Sinne des § 29 Abs. 4 LG nicht widersprechen, wenn • es bei dem vorgesehenen Flächenumfang bleibt, • die gewerbliche Nutzungsmöglichkeit auf die eines Betonwerks bzw. die der Klassieranlagen beschränkt bleibt, • mind. 27.700 Ökopunkte (wie vorgesehen) nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" binnen eines Jahres nach Rechtskraft des zu erarbeitenden Bebauungsplans zur Kompensation gelangen, • im Falle einer späteren Aufgabe des Standortes das Gelände keiner anderen gewerblichen oder sonstigen baulichen Nutzung zugeführt wird, sondern zurückgebaut wird und die Bauleitplanung wiederum angepasst würde. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes würden dann die dem Bebauungsplan widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans „Schwalmplatte" außer Kraft treten. **Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde** Gegen die hier vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn beim Betrieb der Anlage sichergestellt wird, dass in Trockenzeiten Staubaufwirbelungen wirkungsvoll verhindert werden. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen i. A. Zündorf	belungen wirkungsvoll verhindert werden. Mit Datum vom 30.06.2017 wurden ein städtebaulicher Vertrag über eine Rückbauverpflichtung für den Fall der endgültigen Aufgabe des Betriebes des Betonwerkes und ein städtebaulicher Vertrag über die Ausgleichsverpflichtung zwischen der Stadt Wegberg und den Eigentümern der betroffenen Flächen geschlossen. Die von der Unteren Landschaftsbehörde formulierten Bedingungen werden somit abschließend erfüllt. Bestätigt wurde dies bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zuge der ersten Auslegung mit Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 27.10.2015.	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
22	**LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland** 06.02.2015-12:30 +49 221 8284993 Landschaftsverband Rheinland S. 2/3 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland LVR Qualität für Menschen LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Postfach 21 40 · 50250 Hürth Stadt Wegberg Untere Denkmalbehörde Herrn Steyer Rathausplatz 25 41844 Wegberg Datum und Zeichen bitte stets angeben 06.02.2015 005464-14 DH-Mi Frau Dr. Heinzelmann Tel 02234 9854-525 Fax 0221 8284-1993 cornelia.mieves@lvr.de **Wegberg , 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und** **Bebauungsplan I – 44, Wegberg – Hospitalstraße** Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung am oben genannten Planverfahren weise ich darauf hin, dass sich in der unmittelbaren Umgebung des Planungsgebietes mehrere gemäß § 3 DSchG eingetragene Baudenkmäler befinden, die im Rahmen des Umgebungsschutzes gemäß § 9 DSchG NW betroffen und in der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen sind. Es handelt sich u.a. um folgende Objekte: - Hospitalstraße 7, Wassermühle Buschmühle - In Busch 2, Hofanlage - In Busch 4, Hofanlage - In Berg, Kath. Kapelle Hl. Brigitta Bereits beim jetzigen Betrieb des Betonwerkes lassen sich regelmäßig durch vorbeifahrende LKWs verursachte Erschütterungen an den Baudenkmälern feststellen. Soll der bestehende Betrieb dauerhaft genehmigt werden, so ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass künftig keine Erschütterungen auftreten, da diese langfristig zwangsläufig zu Schäden an der Bausubstanz der Baudenkmäler führen. Falls keine Verlegung oder Verbreiterung der Zufahrtsstraße erfolgen kann, ist ggf. über eine wirksame Geschwindigkeitsbegrenzung eine erschütterungsfreie Zufahrt EMAS *Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [illegible]*	Die genannten Anlagen sind als Baudenkmäler in die Denkmalliste der Stadt Wegberg eingetragen. Sie befinden sich sämtlich außerhalb des Plangebiets und weisen folgende Entfernungen zum Plangebiet auf: • Buschmühle, ca. 300 m • Hofanlagen In Berg 2 und 4: ca. 400 m • Kath. Kapelle Hl. Brigitta: ca. 900 - 1.000 m Es handelt sich nicht um exponiert liegende Baudenkmäler, die in eine unberührte Kulturlandschaft eingebettet sind. Dementsprechend haben sie lediglich einen reduzierten Wirkungsbereich. Ein enger optischer Bezug zwischen den Denkmälern sowie - dem vollständig eingegrünten - Plangebiet ist nicht gegeben. Eine planungsbedingte Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Baudenkmäler ist deshalb nicht zu besorgen (§ 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW). Der allein deren Erscheinungsbild betreffende Umgebungsschutz der Denkmäler wird durch die Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	06.02.2015-12:30 +49 221 82841993 Landschaftsverband Rheinland S. 3/3 Seite 2 zu gewährleisten. Es wird dringend empfohlen, die Auswirkungen des LKW-Verkehrs über entsprechende Messungen an den Baudenkmälern zu kontrollieren. Bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der erforderlichen Umweltprüfung verweise ich auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung" der UVP-Gesellschaft e.V., Köln 2008. Da es sich bei Baudenkmälern um Schutzgüter von hoher Bedeutung handelt, ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu untersuchen, ob durch die vorgesehene Planung für die benannten Baudenkmäler eine substantielle, sensorielle oder funktionale Betroffenheit zu erwarten ist. Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag Dr. Dorothee Heinzelmann	Etwaige sonstige mittelbare Beeinträchtigungen der in Rede stehenden Baudenkmäler spielen im Rahmen von § 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW keine Rolle. Das gilt auch für seitens des Fachamts besorgte Auswirkungen des plangebietsbezogenen LKW-Verkehrs (Erschütterungen). Nähere Angaben hierzu erfolgen in dem auf Anregung des Fachamts ergänzten Umweltbericht.	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
23	**Landesbetrieb Wald und Holz NRW** Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald Stadt Wegberg Rathausplatz 25 41844 Wegberg Stadtverwaltung Wegberg 25. Feb. 2015 301 Anl. € 26/02 Nach Abschluß eingegangen 23.02.15 Seite 1 von 1 Aktenzeichen 310-11-02.030 bei Antwort bitte angeben Knoth Betreuung Telefon 02429/940031 Mobil 0049171/5870531 joachim.knoth@wald-und-holz.nrw.de **6. Änderung FNP „Baufläche Hospitalstrasse und B-Plan I-44** Ihr Schreiben FB 301 vom 04.12.2014 MENSCH WALD Sehr geehrter Herr Stever, sehr geehrte Damen und Herrn, gegen die o.a. Baumaßnahme bestehen aus Sicht der Forstbehörde keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (Knoth) Dienstgebäude und Lieferanschrift: Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Kirchstraße 2 52393 Hürtgenwald Telefon +49 2429 9400-0 Telefax +49 2429 9400-85 rureifel-juelicher-boerde@wald-und-holz.nrw.de www.wald-und-holz.nrw.de	Seitens des Landesbetriebs Wald und Holz NRW werden keine Bedenken gegen die Planung geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.